Bundesrat Drucksache **149/02 (neu)**

28.02.02

Antrag

der Länder
Bayern, Baden-Württemberg,
Hessen, Saarland, Sachsen,
Thüringen

Entschließung des Bundesrates für ein Mehrwegsicherungs-Konzept

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei
Erwin Huber, MdL
Staatsminister

München, den 28. Februar 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident!

Bezugnehmend auf das Schreiben des Bayerischen Ministerpräsidenten vom 22. Februar 2002 übermittle ich im Namen der Regierungen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Saarland, Sachsen und Thüringen die in der Anlage beigefügte aktualisierte

Entschließung des Bundesrates für ein Mehrwegsicherungs-Konzept

mit dem Antrag, dass der Bundesrat diese fassen möge.

Ich bitte, die Entschließung gemäß § 36 Abs. 2 GOBR auf die Tagesordnung der 773. Sitzung am 01. März 2002 zu setzen. Der ursprüngliche Antrag auf sofortige Sachentscheidung wird nicht aufrecht erhalten. Es wird gebeten, die Entschließung nach der Vorstellung im Plenum den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Anlage

Entschließung des Bundesrates für ein Mehrwegsicherungs-Konzept

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, Maßnahmen zur dauerhaften Stabilisierung von ökologisch vorteilhaften Getränkeverpackungen, insbesondere von Mehrwegverpackungen, zu ergreifen. Der Bundesrat erwartet deshalb von der Bundesregierung, dass sie unverzüglich die Verpackungsverordnung entsprechend seinem Beschluss vom 13.07.2001 – BR-Drs. 361/01 (Beschluss) - ändert und insbesondere die in diesem Beschluss vorgesehenen Mindestabfüllmengen für Getränke in ökologisch vorteilhaften Verpackungen und in Mehrwegverpackungen festsetzt. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung des Weiteren eindringlich auf, die Entschließung im o.g. Beschluss umzusetzen und insbesondere mit den Getränkeherstellern und Handelsorganisationen einen durch eine dynamisierte Vertragsstrafe gesicherten öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Mehrwegstützung abzuschließen. Die Höhe und die Struktur dieser Vertragsstrafe sind so zu gestalten, dass eine Lenkungswirkung sichergestellt ist.

Begründung:

Zur Sicherung der ökologisch vorteilhaften Verpackungen, insbesondere der Ressourcen schonenden Mehrwegverpackungen hat der Bundesrat am 13.07.2001 beschlossen, dem von der Bundesregierung damals vorgelegten Entwurf für eine Novellierung der Verpackungsverordnung nur mit der Maßgabe zuzustimmen, dass in der Verordnung eine Mindestabfüllmenge von 24,5 Mrd. l/a für Getränke in ökologisch vorteilhaften Verpackungen, davon 21,5 Mrd. l/a für Getränke in Mehrwegverpackungen, festgesetzt wird. Darüber hinaus hat der Bundesrat die Bundesregierung in einer Entschließung aufgefordert, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Mehrwegstützung mit der Wirtschaft zu schließen.

./.

Die Bundesregierung ist weder dem Beschluss des Bundesrates zur Änderung der Verpackungsverordnung noch der Entschließung nachgekommen und offenbart damit ihre deutliche Missachtung des Verfassungsorgans Bundesrat. Die Bundesregierung hat dem Bundesrat vielmehr mitgeteilt, dass sie sowohl den Bundesratsbeschluss als auch ihren eigenen, vom Bundesrat abgelehnten Vorschlag zur Novellierung der Verpackungsverordnung, der ein Zwangspfand für ökologisch nachteilige Verpackungen ohne die Festlegung von Mehrweganteilen für Getränkeverpackungen vorsah, nicht mehr weiter verfolge.

Damit ist festzustellen:

- Durch ihr Untätigbleiben hat es die Bundesregierung versäumt, ein wirksames Instrument zur Stabilisierung von Mehrweg-Getränkeverpackungen auf hohem Niveau zu installieren. Die Folge ist, dass der Mehrweganteil zwischenzeitlich dramatisch gesunken ist.

- Die Bundesregierung hat sich zu Lasten des Schutzes von Mehrweg in eine Sackgasse manövriert. Einerseits ist ihr eigener Vorschlag zur Novellierung der Verpackungsverordnung im Bundesrat gescheitert. Andererseits war sie bisher durch anhängige Klagen der Wirtschaft daran gehindert, den zur Pfanderhebung führenden Mechanismus der Verpackungsverordnung in der geltenden, von ihr selbst für reformbedürftig gehaltenen und unausgewogenen Fassung in Gang zu setzen. Auch nach dem Obsiegen der Bundesregierung beim Oberverwaltungsgericht Berlin ist bis zu diesem Zeitpunkt ein massiver Schaden entstanden, den zu beheben der Vorschlag des Bundesrates die beste Lösung darstellt.

- Daher ist in dieser Situation der Bundesratsbeschluss vom 13.07.2001, mit dem sich die Mehrheit der Länder für ein Konzept zur doppelten Absicherung von Mehrwegsystemen entschieden hat, nach wie vor die beste Lösung zum Schutz von Mehrweg. Das vom Bundesrat vorgeschlagene Instrumentarium sichert einerseits einen normativ verankerten Mehrweganteil in Form einer Mindestabfüllmenge und veranlasst andererseits die Wirtschaft zu erheblichen Eigeninitiativen, bei deren Scheitern hohe finanzielle Ausgleichsleistungen in

./.

Form einer dynamisierten Vertragsstrafe zu zahlen wären. Die parallele Hereinnahme des bereits in der derzeitigen Verpackungsverordnung verankerten Zwangspfandes wurde bewusst an die Unterschreitung dieser konkret definierten Mehrweganteile gebunden und stellt insofern gemeinsam mit den gleichfalls fixierten erheblichen Strafgeldandrohungen deren doppelte Absicherung dar. Das Oberverwaltungsgericht Berlin hat in seiner Entscheidung vom 22.02.02 klargestellt, dass das Zwangspfand der geltenden Verpackungsverordnung zur Anwendung kommen kann. Die Androhung dieses Zwangspfands hat das Ziel, die in der Verordnung festgelegten Mehrweganteile abzusichern, bisher nicht erreicht. Im Interesse der Stabilisierung der Mehrwegsysteme ist deshalb dieses Instrument zu ergänzen um einen verbindlichen Vertrag mit einer dynamischen Vertragsstrafenregelung. Diese kann in ihrer Höhe und Struktur dynamisch ausgestaltet werden, so dass sie eine optimale Lenkungswirkung entfaltet.

Der Vorschlag des Bundesrates ist damit der einzig realistische und ernsthafte Versuch, einen weit über dem europäischen Durchschnitt liegenden, beachtlichen Mehrweganteil dauerhaft zu stabilisieren. Die Lösung ist sofort verwirklichbar, gerichtliche Auseinandersetzungen sind nicht zu erwarten.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Verpackungsverordnung insgesamt einer umfassenden Novellierung bedarf, die dem seit ihrem Erlass 1991 eingetretenen technischen Fortschritt bei der Materialentwicklung und den Verwertungstechnologien Rechnung trägt.